

Satzung des Dresdner Grundwasserforschungszentrum e.V. (Forschungsbereich) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über das Verhalten bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Basierend auf den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Januar 1998 hat die Mitgliederversammlung des DGFZ am die folgenden Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über das Verhalten bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für das Dresdner Grundwasserforschungszentrum e.V. als Satzung beschlossen.

§1 Definition -Wissenschaftliches Fehlverhalten-

Unter wissenschaftlichem Fehlverhalten versteht man das bewusste oder grob fahrlässige Verbreiten von Falschangaben, das Verletzen geistigen Eigentums anderer oder die vorsätzliche Schädigung von deren Forschungsarbeit. Insbesondere kommt in Betracht:

a) Falschangaben

- Erfinden von Daten,
- Verfälschen von Daten, z. B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, sowie durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

b) Verletzung geistigen Eigentums

in Bezug auf ein von einer oder einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen oder Forschungsansätze durch:

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
- Anmaßung wissenschaftlicher Autoren- und Mitautorenschaft,
- Verfälschung des Inhalts,
- unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

c) Inanspruchnahme einer (Mit-)Autorenschaft ohne das Einverständnis des anderen (Mit-) Autors.

d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt).

- e) Beseitigung von Primärdaten, sofern dadurch gegen gesetzliche Bestimmungen oder im jeweiligen Fach anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- f) Zweckentfremdung von Forschungsmitteln und Zuwendungen

§ 2 Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Alle am DGFZ wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln einer guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet. Insbesondere sind diese Regeln wichtiger Bestandteil der Ausbildung junger Nachwuchswissenschaftler durch die verantwortlichen Mitarbeiter/ Projektleiter.

(2) Alle verantwortlichen Mitarbeiter haben durch entsprechende Organisation ihres Verantwortungsbereiches sicherzustellen, dass die

- Aufgaben der Leitung,
- Aufsicht,
- Konfliktregelung und
- Qualitätssicherung

eindeutig zugewiesen sind und die Umsetzung kontrolliert wird.

(3) Der verantwortliche Projektleiter hat sicherzustellen, dass

- Originaldaten als Grundlage für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Datenträgern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- soweit von den Regeln des jeweiligen Faches gefordert, Protokolle zu erstellen und die Unterlagen hierzu regelmäßig zehn Jahre lang aufzubewahren
- Resultate der Forschung dokumentiert und Ergebnisse hinterfragt werden,
- alle verwendeten Informationsquellen nachgewiesen werden und strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Mitarbeitern, Partnern, Wettbewerbern und Vorgängern gewahrt wird.

(4) Die leitenden Mitarbeiter tragen die Verantwortung dafür, dass für den wissenschaftlichen Nachwuchs (Doktoranden, Diplomanden, studentische Hilfskräfte) eine angemessene Betreuung gesichert ist. Sie stellen sicher, dass ihm die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden und er über das Verhalten bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten belehrt wird.

(5) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für interne Prüfungen, Beförderungen, für Einstellungen und Evaluationsverfahren stets Vorrang vor Quantität.

(6) Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung sind gemeinsam für deren Inhalt verantwortlich. Ausnahmen sind kenntlich zu machen. Alle Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, müssen als Koautoren genannt werden. Wesentlich sind Beiträge, die einen Anteil von einem Viertel überschreiten. Personen mit kleineren Beiträgen werden in der Danksagung genannt.

§ 3 Verfahren bei Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Vom Vorstand wird eine unabhängige Vertrauensperson für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt, die vertraulicher Ansprechpartner für Mitarbeiter des DGFZ ist. Besteht ein Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft, können sich Wissenschaftler des DGFZ ohne Einhaltung des Dienstweges an die Vertrauensperson wenden. Die Vertrauensperson kann zur Beratung Sachverständige der im Rahmen von Forschung und Promotionsverfahren mit dem DGFZ kooperierenden Einrichtungen hinzuziehen. Sie beraten als Vertrauenspersonen diejenigen, die sie über ein vermutetes Fehlverhalten in der Wissenschaft informierten. Ein jährlicher Bericht in anonymisierter Form der Vertrauensperson ist Anlage des jährlichen Berichts des Vorstandsvorsitzenden.

(2) Erhält die Vertrauensperson Hinweise von Wissenschaftlern des DGFZ auf Fehlverhalten in der Wissenschaft, prüft sie den Sachverhalt auf Plausibilität nach pflichtgemäßen Ermessen. Stellt die Vertrauensperson hinreichende Verdachtsmomente für ein Fehlverhalten fest, informiert sie den Vorstandsvorsitzenden des DGFZ. Die Vertrauensperson bemüht sich unter Einbeziehung der Betroffenen den Sachverhalt zu klären und entscheidet, ob sich der Verdacht erhärtet und weitere Untersuchungen notwendig sind oder ob er sich als gegenstandslos erwiesen hat.

(3) Gelingt eine Klärung nicht, setzt der Vorstandsvorsitzende eine Kommission aus 3 Mitgliedern ein, die den Sachverhalt entsprechend ihren Möglichkeiten aufklärt. Mitglied der Kommission ist mindestens ein externer Sachverständiger. Die Kommission kann weitere geeignete Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Die Befangenheit einer ermittelnden Person kann dabei sowohl durch sie selbst als auch durch den Angeschuldigten geltend gemacht werden.

(4) Das Ergebnis entscheidet über die Einleitung disziplinarischer Maßnahmen im Fall des Nachweises eines Fehlverhaltens in Abhängigkeit von dessen Schwere auf der Grundlage des gültigen Arbeitsrechts. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln. Dem von Vorwürfen Betroffenen ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über das Verhalten bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für das DGFZ treten am Tage nach ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.